



kronsberg life
TOWER

kronsberg life tower e.V.
Oheriedentrift 26
30539 Hannover
Tel. 0511 / 2 88 07 15
E-Mail: info@kronsberg-life.de
Internet: www.kronsberg-life.de

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Kletteranlage „kronsberg life tower“ und das Gelände

(Stand: 06.09.2010)

1. Voraussetzungen für die Nutzung der Kletteranlage

- 1.1 Die Nutzung der Kletteranlage wird durch die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen geregelt. Der Betreiber der Kletteranlage, der kronsberg life tower e.V., stellt die Kletteranlage den Benutzern ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 1.2 Die Benutzung der Kletteranlage wird nur gestattet, sofern der Nutzer vorher diese Nutzungsbedingungen vollständig gelesen und deren Einhaltung durch seine Unterschrift vorab bestätigt hat. Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist eine Unterschrift des allein Erziehungsberechtigten oder beider Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 1.3 Weiterhin darf die Kletteranlage nur benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Klettermaterial des kronsberg life tower e.V. ordnungsgemäß angelegt, durch in Klettersicherheit gut ausgebildetes Kletterpersonal überprüft wurde und sichergestellt ist, dass die Sicherung des Nutzers durch eine durch den kronsberg life tower e.V. befugten volljährigen Person mit soliden Sicherungskennnissen gewährleistet ist.
- 1.4 Das Mindestalter des Nutzers beträgt 5 Jahre.
- 1.5 Die Mindestkörpergröße des Nutzers beträgt 120 cm.
- 1.6 Das Höchstgewicht des Nutzers beträgt 100 kg incl. Kletterausrüstung.
- 1.7 Der Nutzer muss in der Lage sein, der deutsche Sprache hinreichend mächtig zu sein, um die notwendige Kommunikation zwischen dem Nutzer und dem Kletterpersonal während der Nutzung zu gewährleisten.
- 1.8 Der Nutzer muss körperlich und psychisch den besonderen Anforderungen für die Nutzung der Kletteranlage gewachsen sein. Insbesondere keine erheblichen Einschränkungen des Bewegungs- und Muskelapparates aufweisen, Herzschädigungen aufweisen, anderweitig körperlich erheblich geschwächt sein oder an einer ernsten Angststörung oder ähnliches leiden.
- 1.9 Der Nutzer verpflichtet sich, hiermit, vor der Nutzung sorgfältig die Sicherheitshinweise des Kletterpersonals aufzunehmen und sie unbedingt zu befolgen.
- 1.10 Personen ohne ausreichende Sicherungskennnisse ist es ausdrücklich verboten, die Sicherung eines Kletternden zu übernehmen.**
- 1.11 Das Kletterpersonal kann das Betreten der Kletteranlage untersagen. Wird die Benutzung der Kletteranlage aus den oben genannten Gründen nicht gestattet, erhält der Benutzer das etwaig bereits entrichtete Nutzungsentgelt zurück.

2. Verhalten an der Kletteranlage und auf dem Gelände

- 2.1 Babys und Kleinkinder bis 7 Jahre dürfen sich aus Sicherheitsgründen nicht im Kletterbereich (Bereich, wo Kies liegt) aufhalten.
- 2.2 Im Kletter- und Sicherheitsbereich (Bereich, wo Kies liegt), darf sich kein Spielzeug oder spitze oder gefährliche Gegenstände befinden.
- 2.3 **Auf dem gesamten Gelände des kronsberg life tower e.V. herrscht absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Ein Verstoß gegen dieses Verbot berechtigt zu einem sofortigen und unbedingten Verweis von dem Gelände.**
- 2.4 **Das Benutzen der Kletteranlage nach Alkohol- und/oder Drogenkonsum ist verboten.**
- 2.5 Barfußklettern oder Klettern in Strümpfen sind verboten.
- 2.6 Die Seile des kronsberg life tower e.V. müssen immer in den dafür vorgesehenen Pop-up-Behältern gelagert werden, nicht angelegtes Klettermaterial darf nur in den dafür vorgesehenen Alukoffern gelagert werden.
- 2.7 Der Nutzer verpflichtet sich, sämtlichen Schmuck, insbesondere Ringe, Ketten, Arm- und Fußbänder, bzw. Arm- und Fußreifen, Piercings, Ohrringe, Ohrstecker u.s.w. **vor** der Nutzung der Kletteranlage abzulegen und Dritten in sichere Verwahrung zu geben. Es ist strikt untersagt, Schmuckteile beim Klettern zu tragen oder in der Bekleidung unterzubringen. Piercings, die nicht abgelegt werden können, müssen auf Aufforderung abgeklebt werden; der Nutzer verpflichtet sich, das Kletterpersonal von sich aus über etwaige Piercings, die nicht entfernt werden können, vorab zu informieren.
- 2.8 Jeder Nutzer muss vor der Benutzung der Kletteranlage an einer **Sicherheits-einweisung** teilnehmen. Sollte der Benutzer hierbei Fragen zur Sicherheit haben, so sind diese an das befugte Kletterpersonal bis zur zufrieden stellenden Klärung zu stellen.
- 2.9 Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm durch den kronsberg life tower e.V. überlassene Kletterausrüstung (Helm, Klettergurt, Schuhe) nach den Anweisungen des Betreibers oder dem von ihm autorisierten Personal zu benutzen, insbesondere vollständig anzulegen sowie ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln; jede Besonderheit, die in Bezug auf das Klettermaterial auffällt, ist dem Kletterpersonal sofort anzuzeigen. Der Nutzer verpflichtet sich, nach dem Anlegen der vollständigen Kletterausrüstung diese nochmals von dem autorisierten Kletterpersonal auf seine Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit überprüfen zu lassen. Der Nutzer verpflichtet sich, nach dem letzten Check der Kletterausrüstung durch das Kletterpersonal selbst keine Veränderungen mehr an der Kletterausrüstung vorzunehmen.
- 2.10 Die Kletterausrüstung ist nach der Beendigung der Benutzung der Kletteranlage unverzüglich und vollständig an das autorisierte Kletterpersonal zurückzugeben.
- 2.11 Der Kiesbereich darf mit angelegter Sicherheitsausrüstung nicht verlassen werden; erst recht nicht das Grundstück.

- 2.12 Im Kiesbereich besteht sowohl für den Kletterer als auch für die sichernde Person Helmpflicht.
- 2.13 Bei der Benutzung der Kletteranlage dürfen keine Gegenstände mitgeführt oder in der Kleidung untergebracht sein, die eine Gefahr für den Benutzer selbst oder z.B. durch Herunterfallen für andere darstellen (Taschen, Rucksäcke, Schmuck, Uhren, Mobiltelefone, Kameras etc.).
- 2.14 Lange Haare sind in geeigneter Weise kurz zu binden (Haargummi, Haarnetz etc.), um ein Verkleben an den Elementen, Seilen, Karabiner, Klettergurt u.s.w. zu verhindern.
- 2.15 Der Verzehr von Getränken und Speisen sowie das Kauen von Kaugummi ist während des Kletterns oder Sicherens streng verboten.

3. Schäden / Haftungsausschlüsse

- 3.1 Für Schäden an Teilen der Kleidung übernimmt der Betreiber der Kletteranlage keine Haftung, mit Ausnahme von Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers der Kletteranlage oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Betreibers der Kletteranlage beruhen.
- 3.2 Der Betreiber haftet nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die er, sein gesetzlicher Vertreter, seine Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen zumindest fahrlässig verursacht haben. Im Übrigen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen.
- 3.3 Der Aufenthalt im Bereich der Kletteranlage, des Grundstücks und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen über den oben genannten Haftungsmaßstab hinaus ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.
- 3.4 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.5 Der Betreiber überprüft die an der Kletterwand angebrachten Klettergriffe und sonstiges Klettermaterial regelmäßig. Dennoch können sich die Klettergriffe unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Benutzer ist daher verpflichtet, entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.6 Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen dem Betreiber unverzüglich und vor Verlassen der Kletteranlage zur Niederschrift angezeigt werden. Eine spätere Anzeige eines Schadens sowie ein daraus resultierender Anspruch sind ausgeschlossen.
- 3.7 Der Betreiber haftet nicht für Unfälle, die durch Nichteinhaltung dieser Nutzungsbedingungen, falsche Angaben oder bei panischen Anfällen eines oder mehrerer Teilnehmer verursacht werden.

- 3.8 Auf Garderobe, Wertgegenstände und andere mitgebrachte Gegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

4. Betreiber, Hausrecht, Anweisungen des Personals des Betreibers

- 4.1 Betreiber der Kletteranlage ist der kronsberg life tower e.V., Oheriedentrift 26,30539 Hannover, 1. Vereinsvorsitzender: Dr. Torsten Heidenblut, 2. Vereinsvorsitzende: Sabine Röstel.
- 4.2 Das Hausrecht über die Kletteranlage und das Grundstück übt der Betreiber, stellvertretend die von im Bevollmächtigten aus.
- 4.3 Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Betreibers der Kletteranlage und seines Personals sind bindend. Den Anweisungen des Personals des Betreibers der Kletteranlage ist stets und sofort Folge zu leisten.
- 4.4 Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen des Betreibers der Kletteranlage oder seines Personals können die betreffenden Benutzer von der Benutzung der Kletteranlage dauernd oder auf Zeit ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Nutzungsentgeldes besteht nicht.

5. Sonstiges

- 5.1 Das Anfertigen von Foto- oder Filmmaterial zu gewerblichen Zwecken ist auf dem gesamten Gelände des kronsberg life tower e.V. untersagt.
- 5.2 Der Betreiber der Kletteranlage behält sich das Recht vor, auf dem gesamten Gelände während des Kletterbetriebes eigene Foto- und Filmaufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken vorzunehmen.